

liche Beschränkung des Geltungsbereiches des 8. StÄG auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht erfolgte.

Mit dieser Regelung und der ihr zugrunde liegenden politischen Konzeption offenbart sich eine entscheidende Seite der Bonner „neuen Ostpolitik“: Es ist die politische Aktivität, die auf eine ideologische Unterwanderung des Sozialismus in der DDR hinausläuft, um günstige Voraussetzungen für die Durchsetzung der „Wiedervereinigungspolitik“ des Bonner Staates zu schaffen. Es geht nicht etwa um „Erleichterungen“ in den Beziehungen zwischen den Bürgern der beiden deutschen Staaten. Das wird daraus klar, daß nach wie vor an der westdeutschen Alleinvertretungsmaßnahme festgehalten wird. Das zeigt sich letztlich darin, daß die Bestimmung des § 3 StGB als rechtliche Grundlage der bisherigen Durchsetzung der Alleinvertretungsmaßnahme auf dem Gebiet des Strafrechts generell nicht geändert und auch das Gesetz über die befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 nicht aufgehoben wurde.

Dies verdeutlicht zugleich die Demagogie, die für die Notstandsgesetzgebung wie für die Neuregelung des politischen Strafrechts kennzeichnend ist: Für Krisen- und Notstandszeiten, in denen die Vollstrecker der Politik des Monopolkapitals sich besonders gegen die erstarkenden demokratischen Kräfte zu schützen suchen werden, hat man bereits die juristischen Grundlagen für eine mögliche, über die bisherige Praxis hinausgehende Verfolgung demokratischer Betätigung geschaffen.

#### **Modifizierte Konservierung faschistischen Rechts und faschistischer Gesetzgebungsmethoden**

Der Charakter des 8. StÄG wird auch von der Tatsache mitbestimmt, daß mit diesem Gesetz Strafrechtsnormen der Nazizeit und Methoden der Gesetzgebung dieser Zeit in ihrem Wesen — allerdings in modifizierter Form — konserviert werden. Das zeigt sich u. a. in den Bestimmungen über den Landesverrat. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I

S. 341) schuf das Hitler-Regime, um alle antifaschistischen und demokratischen Kräfte verfolgen zu können, Normen, die es bis dahin im deutschen Strafrecht noch nicht gegeben hatte. Dazu gehörten u. a. „Landesverräterische Fälschung“ (§ 90 a), „Fahrlässige Gefährdung des Wohls des Reiches“ (§ 90 d und § 90 e) und „Verräterische Beziehungen“ (§ 91). Diese Bestimmungen, die durch das Gesetz Nr. 11 des Alliierten Kontrollrats außer Kraft gesetzt worden waren, wurden bereits 1951 mit dem 1. StÄG in geringfügig veränderter Weise wieder als §§ 100 a, 100 c, 100 f StGB in Kraft gesetzt. Die gleichen Bestimmungen sind nunmehr ebenso wie andere in unwesentlich variiert Form wieder im 8. StÄG enthalten und werden die Grundlage des Staatsschutzes des sog. freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates bilden.

So entspricht § 100 a StGB i. d. F. des 8. StÄG in markanter Weise dem § 90 a StGB i. d. F. des Nazigesetzes von 1934. Die Umstellung der Absätze und teilweise veränderten Formulierungen können dabei nicht darüber hinwegtäuschen, daß im Prinzip die gleiche Handlung inkriminiert wird. § 100 a ist dazu noch erweitert worden, da es sich bei den „gefälschten oder verfälschten“ Gegenständen nicht um Staatsgeheimnisse handeln muß<sup>28</sup>.

28 § 100a StGB i. d. F. des 8. StÄG:

„(1) Wer wider besseres Wissen gefälschte oder verfälschte Gegenstände, Nachrichten darüber oder unwahre Behauptungen tatsächlicher Art, die im Falle ihrer Echtheit oder Wahrheit für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht von Bedeutung wären, an einen anderen gelangen läßt oder öffentlich

Ebenso verhält es sich mit § 97 StGB i. d. F. des 8. StÄG, in den die Bestimmungen der §§ 90 d und 90 e StGB i. d. F. des Gesetzes vom 24. April 1934 Eingang gefunden haben.

Wir finden im 8. StÄG auch Methoden der Nazi-Gesetzgebung konserviert, die vom Nürnberger Militärtribunal im Prozeß gegen führende Nazi-Juristen im Jahre 1947 als verbrecherisch verurteilt wurden<sup>29</sup>. So gibt es unbestimmte Tatbestandsmerkmale wie „Beinträchtigung des Bestandes der Bundesrepublik“, „Einwirken auf Angehörige von Behörden“, „Störhandlungen“ usw. Bereits im Jahre 1959 hatte sich Dr. Heinemann scharf gegen solche „wertausfüllungsbedürftigen“ Tatbestandsmerkmale gewandt, die es der Justiz ermöglichten, „sie mit wechselndem Inhalt zu erfüllen“<sup>30</sup>. Trotzdem sind sie — ebenso wie die bereits skizzierte Subjektivierung eines Teils der Tatbestände — im 8. StÄG wieder enthalten.

#### **Unzureichender Schutz des Friedens**

Förmlich in letzter Minute wurden in das 8. StÄG zwei Bestimmungen (§§ 80, 80 a) aufgenommen, mit denen der sog. Friedensverrat und seine Vorbereitung unter Strafe gestellt werden. Danach wird bestraft, „wer einen Angriffskrieg ... vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt“ (§ 80) bzw. „wer ... öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Tonträgern, Abbildungen oder Darstellungen zum Angriffskrieg (§80) auf gestachelt...“ (§80a).

Mit diesen Bestimmungen soll mit fast 19jähriger Verspätung das Verfassungsgebot des Art. 26 des Bonner Grundgesetzes realisiert werden, mit dem der westdeutsche Gesetzgeber verpflichtet worden war, friedensgefährdende Handlungen unter Strafe zu stellen<sup>31</sup>. Seit Jahren hatten die demokratischen Kräfte Westdeutschlands die Schaffung von Bestimmungen zum Schutze des Friedens verlangt. Der westdeutsche Gewerkschaftsbund hatte auf seinem 6. und 7. Kongreß entsprechende Initiativen ergriffen.

Die Aufnahme dieser Bestimmungen stellt zweifellos einen Erfolg des Kampfes der demokratischen Kräfte dar, wenngleich die Regelung der §§ 80, 80 a StGB völ-

bekanntmacht, um einer fremden Macht vorzutauschen, daß es sich um echte Gegenstände oder um Tatsachen handle, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeiführt, wird bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer solche Gegenstände durch Fälschung oder Verfälschung herstellt oder sich verschafft, um sie in der in Absatz 1 bezeichneten Weise zur Täuschung einer fremden Macht an einen anderen gelangen zu lassen oder öffentlich bekanntzumachen und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu einer fremden Macht herbeizuführen.“

§ 90a StGB i. d. F. des Gesetzes vom 24. April 1934 lautete:

„Wer durch Fälschung oder Verfälschung Schriften, Zeichnungen und andere Gegenstände, die im Falle der Echtheit Staatsgeheimnisse wären, herstellt, um sie zu verraten, wird ... bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, von denen er weiß, daß sie falsch, verfälscht oder unwahr sind, und die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, verrät, ohne sie als falsch zu bezeichnen.“

29 im Juristen-Urteil vom 3./4. Dezember 1947 heißt es: „Ab 1933 entwickelten sich nebeneinander zwei Methoden, durch die das Justizministerium und die Gerichte für terroristische Funktionen sich Unterstützung des Naziregimes holten. Durch die erste wurde Gerichten eine immer weitergehende Macht über Leben und Tod anvertraut. Durch die zweite wurden die Strafgesetze in eine umfassendere und unbestimmtere Ausdrucksweise erweitert, daß die Richter den größtmöglichen Spielraum bei der Wahl der anzuwendenden Gesetze und bei der Auslegung eines Gesetzes im gegebenen Fall erhielten.“ (Das Nürnberger Juristenurteil, Allg. Teil, Hamburg 1948, S. 47).

30 Vgl. Heinemann / Posser, a. a. O.

31 Art. 26 Abs. 1 GG lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“